



Micarna SA
Caste postale 136
CH-1784 Courtepin
T +41 (0)58 571 81 11

Postfach 164
CH-9602 Bazenhaid
T +41 (0)58 571 41 11
www.micarna.ch

Einkaufsbedingungen für Lebensmittel und Zusatzstoffe (Januar 2022)

Dieses Dokument ist per 01.01.2022 gültig und ersetzt alle vorgängigen Versionen. Die jeweils aktuelle Version ist auf dem Internet <https://sdb.micarna.ch/> verfügbar.

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Einkaufsbedingungen gelten für alle Lieferanten von Lebensmitteln und Zusatzstoffen, insbesondere Fleisch, Fleischwaren und Naturdärme der Micarna SA und ihrer Tochterfirmen (nachfolgend «MICARNA» genannt). Unter oben genannte Begriffe fallen alle zulässigen Tierarten gemäss Art. 2 der *Verordnung des EDI über Lebensmittel tierischer Herkunft (VLtH)*.

2. Grundlagen

Als integrierter Bestandteil dieser Einkaufsbedingungen gelten:

- Aktuelle schweizerische Gesetzgebung
- Reglemente und Richtlinien der jeweiligen Markenfleischprogramme
- Lieferantenselbstauskunft an die MICARNA
- Artikelspezifikationen MICARNA

3. Grundsätzliches

Die auftragserteilende Person der MICARNA ist immer die direkte Ansprechperson für die jeweilige Lieferung. Das Angebot des Lieferanten erfolgt unentgeltlich. Alle Lieferungen verstehen sich franko Lieferadresse oder nach vereinbarten Incoterms. Mit jeder Lieferung anerkennt der Lieferant diese Einkaufsbedingungen. Die entsprechenden Spezifikationen sind Bestandteil dieser Einkaufsbedingungen. Jegliche Abweichungen von diesen Einkaufsbedingungen bedürfen vorgängig der schriftlichen Zustimmung von MICARNA. Bei nachträglich festgestellten Abweichungen gilt die entsprechende Spezifikation der MICARNA gem. Bestellung. Der Lieferant verpflichtet sich, rechtzeitig über sämtliche Ereignisse zu informieren, die zur Sicherstellung eines stabilen Warengeschäftsprozesses notwendig sind. Dazu gehören zum Beispiel: Gefahren durch allfällige Produktfehler bzw. Qualitätsabweichungen, Produktionsprobleme, Rohmaterialdefizite, Preisverschiebungen, Lieferterminprobleme etc. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners finden grundsätzlich keine Anwendung, selbst wenn ein Hinweis darauf in der geschäftlichen Korrespondenz erfolgt. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass die Ware den gesetzlichen Vorschriften entspricht und dass keine Rechtsnormen verletzt werden.



4. Sozialstandard (AMFORI – BSCI)

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung des amfori-BSCI-Verhaltenskodex (www.amfori.org). Ausserdem stellt der Lieferant sicher, dass der amfori-BSCI-Verhaltenskodex entlang der Wertschöpfungskette weitergegeben und von den Vorlieferanten ebenfalls eingehalten wird.

5. Rechte an Verpackungen und Markenschutz

5.1 Rechte an Verpackungen

Sämtliche im Auftrag der MICARNA gestalteten Verpackungen sowie die Rechte an den auf der Verpackung oder dem Produkt anzubringenden Marken oder Namen sind Eigentum der MICARNA.

5.2. Markenschutz

Artikel, welche mit Marken der MICARNA oder der Migros-Gruppe (z.B. Migros, M-Budget, etc.) gekennzeichnet sind, dürfen ohne anderweitige schriftliche Zustimmung der MICARNA nur in den Migros-Verkaufskanal gelangen. Insbesondere ist es bei einem Verzicht auf die Leistung (z.B. wegen Mängel, Verzug, etc.) verboten, entsprechende Artikel auf den Markt zu bringen.

6. Anforderungen an den Lieferbetrieb

Der jeweilige Lieferant verfügt über eine lückenlose, transparente Qualitätsaufzeichnung auf allen Produktionsstufen und stellt für alle gelieferten Produkte die entsprechende Rückverfolgbarkeit sicher. Alle Betriebe müssen ein der *GFS*¹-entsprechendes Zertifikat besitzen. Bei Kleinbetrieben (max. 3 Mio. CHF Gesamtumsatz) sind Ausnahmen von der Zertifikatspflicht möglich. Zusätzlich gelten die folgenden artikelgruppenspezifischen Anforderungen:

6.1 Naturdärme

Därme, welche von Tieren stammen, welche gemäss den Bestimmungen der *Verordnung über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln (FMV)* mit GVO-haltigen Futtermitteln gefüttert wurden, müssen in den Spezifikationen entsprechend deklariert werden.

7. Spezifikationen

Der Lieferant erstellt auf dem Rohstoffportal (SDS) grundsätzlich für jeden an die MICARNA gelieferten Artikel eine MICARNA-Spezifikation. Falls dies in Ausnahmefällen nicht geschieht, so akzeptiert er die bei der Bestellung schriftlich vorgegebenen Qualitätskriterien/Spezifikationen. Bei Widersprüchen zwischen der MICARNA-Spezifikation und den bei der Bestellung vorgegebenen Qualitätskriterien/Spezifikationen, gelten die Angaben gem. MICARNA-Spezifikation auf dem Rohstoffportal (SDS). Der Lieferant sichert die gemäss den Spezifikationen vereinbarte Qualität zu. Änderungen der Zusammensetzung, Verarbeitung, Ausführung, etc. sind strikte untersagt, sofern die MICARNA nicht vorgängig schriftlich zugestimmt hat. Diese Regelung gilt auch für Handelsartikel.

¹ Global Food Safety Initiative: <https://mygfsi.com/>



8. Label-Anforderungen

Mit der Lieferung sichert der Lieferant zu, über die gültigen Lizenzen und Zertifikate zur Verwendung der entsprechenden Labels zu verfügen, so wie die jeweiligen Bedingungen und Regeln der Label-Eigentümer einzuhalten.

8.1 Fleisch

Der Lieferant verpflichtet sich nur Schweizer Fleisch, bzw. Fleischerzeugnisse, die aus solchem hergestellt sind, zu liefern. Das gilt für das Fleisch aller Tiergattungen. Schweizer Fleisch muss mindestens nach den Richtlinien von *QM-Schweizer Fleisch* produziert worden sein. Schweinefleisch darf darüber hinaus nachweislich nicht von Ebern, Jungebern oder immunokastrierten Ebern stammen.

9. Fleischspezifische Anforderungen

9.1 Schweizer Schweinefleisch — *Schweine Plus-Gesundheitsprogramm*

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die Schweine-Schlachtkörper, oder Teile davon, zu 100% von Tieren aus dem *Schweine Plus-Gesundheitsprogramm*, welches von der Branche definiert wurde, stammen.

9.2 Schweizer Rindfleisch

Der Lieferant verpflichtet sich zur Umsetzung des Branchenprogrammes *DNA-Herkunfts-Check*. Der Lieferant darf ausschliesslich Fleisch von Tieren liefern, deren DNA in der Datenbank erfasst und geprüft wurde.

10. Gentechnisch veränderte Organismen (GVO)

Der Verkäufer sichert verbindlich zu, nur mit nachweislich nicht auf Gentechnik basierenden Produktions- oder Zuchtverfahren produziertes Fleisch oder Fleischwaren zu liefern. Auch dürfen keine Futtermittel eingesetzt werden, die Produkte enthalten, welche gemäss der *Verordnung über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln (FMV)* als «GVO» deklariert werden müssen. Abweichungen hiervon sind nur beim Import möglich und vorgängig in den entsprechenden Spezifikationen zu definieren.

11. Wareneingang

11.1 Generelles

Es darf nur in Anwesenheit des Annahmepersonals der MICARNA entladen werden. Allfällige Mängel werden gemäss *Art. 13 Sachgewährleistung* geregelt.

11.2 Warenkennzeichnung, Lieferpapiere, Anlieferzeiten

Die entsprechenden Vorgaben sind Bestandteil der Auftragserteilung.

11.3 Transportgebinde

M-Tauschgebinde werden über das Migros-Tauschgebinde-Management (MTM) verwaltet (<https://www.logistiktransport.ch/de/mtm-de.htm>). Die entsprechenden Bedingungen sind über MTM-Verträge geregelt. Jeder Lieferant welcher M-Tauschgebinde verwendet benötigt einen MTM-Vertrag. Lieferanten-Gebinde werden gemäss Liefervereinbarung geregelt. Der Lieferant verpflichtet sich, seine Einwegpackungen auf Aufforderung kostenlos zurück zu nehmen.



12. Lieferantenaudits

MICARNA behält sich das Recht vor, nach vorheriger Ankündigung, selbst oder durch beauftragte Dritte Audits durchzuführen. Weiter kann sie alle relevanten Qualitätsaufzeichnungen einfordern. Den Geschäfts- und Produktionsgeheimnissen des Lieferanten wird dabei angemessene Rechnung getragen. Die Kosten des Audits sind vom Lieferanten zu tragen. Solche Kontrollmassnahmen entlasten den Lieferanten nicht von seinen Verpflichtungen.

13. Sachgewährleistung

13.1 Mängelhaftung

Der Lieferant haftet für alle Mängel an der Kaufsache so wie für die Schäden aufgrund von mangelhafter Ware. Jede Abweichung von der gewöhnlich vorausgesetzten Beschaffenheit sowie von massgebenden Mustern, Proben, Zusicherungen oder Vorgaben für Verpackung etc. gilt als Mangel. Auch durch mangelhafte oder unzweckmässige Verpackung oder durch falsche Adressierung verursachte Kosten oder Schäden gehen zu Lasten des Lieferanten.

13.2 Frist für Mängelrüge/Verjährung der Rechtsansprüche

MICARNA kann sämtliche Mängel bis sechs Monate nach Ablauf der gegenüber dem Endkunden geltenden Gewährleistungsfrist bzw. des Haltbarkeitsdatums rügen. Die gleiche Frist gilt für die Verjährung der Rechtsansprüche. MICARNA ist nicht an gesetzliche oder vom Lieferanten angesetzte Prüf-, Rüge- bzw. Verjährungsfristen gebunden. Der Lieferant verzichtet auf die Einrede, wonach die Ware als genehmigt gilt, wenn die Anzeige nicht unverzüglich nach Entdeckung erfolgt.

13.3 Wahlrecht

Beim Vorliegen eines Mangels ist MICARNA berechtigt, entweder Wandelung, Minderung, Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung für die mangelhafte Ware zu verlangen. Auch wenn nur einzelne Teile einer Lieferung mangelhaft sind, kann MICARNA auch Wandelung oder Ersatzlieferung der gesamten Lieferung verlangen.

13.4 Retournieren mangelhafter Ware

Entscheidet sich MICARNA für Wandelung oder Ersatzlieferung, wird die Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückgeschickt bzw. zur Abholung, unter einseitiger Fristansetzung von MICARNA, zur Verfügung gestellt. Wird die Ware nicht innerhalb der von MICARNA angesetzten Frist abgeholt, so wird sie auf Kosten des Lieferanten vernichtet.

13.5 Ersatzbeschaffung bei Dritten

Erfolgt die Ersatzlieferung durch den Lieferanten nicht unverzüglich oder innerhalb des von MICARNA festgelegten Zeitraumes, ist MICARNA berechtigt, die entsprechende Lieferung ohne weitere Fristansetzung auf Kosten des Lieferanten von Dritten zu beziehen.

13.6. Verzicht auf zukünftige Lieferungen

Treten bei einer einzelnen Lieferung bzw. bei einem einzelnen Warenabruf Mängel auf ist die MICARNA neben Wandelung, Minderung, Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung berechtigt, auf die noch ausstehenden Lieferungen der gleichen Waren zu verzichten sowie ohne Entschädigungspflicht per sofort vom Vertrag zurückzutreten.



13.7. Haftung

Der Lieferant haftet MICARNA für alle direkten und indirekten Schäden, welche MICARNA bzw. ihren Vertragspartnern im Zusammenhang mit der Lieferung mangelhafter Ware, Mangelbeseitigung, Wandelung oder Ersatzlieferung entstehen. Erleidet MICARNA aufgrund eines Mangels einen Schaden, wird eine Belastungsanzeige erstellt und dem Lieferanten zugeschickt. Sie gilt als anerkannt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich unter Angabe von Gründen widersprochen wird.

14. Verzug

14.1 Grundsatz

Erfolgt die Lieferung nicht zu dem gemäss Kontrakt, Bestellung oder Abruf angegebenen Zeitpunkt/Zeitraum, kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Termins in Verzug. Verschiebungen des Liefertermins müssen von MICARNA schriftlich akzeptiert werden.

14.2. Folgen des Verzugs

Beindet sich der Lieferant in Verzug, kann MICARNA, ausser beim Vorliegen von höherer Gewalt², auf die nachträgliche Erfüllung beharren und ohne Ansetzung einer Nachfrist Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Alternativ steht es ihr zu, auf die nachträgliche Erfüllung zu verzichten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder die entsprechende Lieferung bei einem Dritten auf Kosten des Lieferanten zu beziehen oder vom Vertrag zurückzutreten. Ohne ausdrückliche Mitteilung wird trotz Verzug nicht auf die Leistung verzichtet. Verspätet eingetroffene Ware kann bei Unverkäuflichkeit an den Lieferanten unter Verrechnung des vereinbarten Kaufpreises sowie des entstandenen Schadens zurückgegeben oder auf Kosten des Lieferanten vernichtet werden. Vorbehalten bleibt in jedem Fall die Geltendmachung von Schadenersatz wegen Nichterfüllung.

14.3. Konventionalstrafe bei Verzug

Kommt der Lieferant in Verzug, schuldet er pro angefangene Kalenderwoche eine Konventionalstrafe in der Höhe von 3% des Kaufpreises der sich in Verzug befindlichen Bestellung. Diese Konventionalstrafe ist kumulativ und erhöht sich wöchentlich um 3% bis zu einem Maximum von 21% des Kaufpreises. Vorbehalten bleiben die Bestimmung von Art. 14.2.

15. Zahlungskonditionen

Der Preis deckt alle Leistungen ab, welche zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Es sind dies insbesondere alle Leistungen gemäss den vereinbarten Lieferbedingungen (z.B. *ICC Incoterms 2020*), Verpackung, Etikettierung so wie Spesen, Lizenzgebühren und alle öffentlichen Abgaben. Die Preise verstehen sich exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Zahlungsfrist ist gemäss Auftrag/Auftragsbestätigung. Sie läuft ab Erhalt der korrekt gestellten Rechnung oder der mängelfreien Ware, wobei jeweils das spätere Ereignis massgebend ist. Die Zession von Kaufpreisforderungen an Dritte ist nur in Ausnahmefällen unter vorgängiger schriftlicher Zustimmung von MICARNA und dem Vermerk «Zession» auf der Faktura möglich. Davon ausgenommen sind Zessionen an die Migros Bank. Zahlungen für Teillieferungen werden nur geleistet, wenn dies vorab schriftlich vereinbart wurde.

² Höhere Gewalt liegt vor, wenn das Ereignis aussergewöhnlich, unabwendbar, unvorhersehbar sowie von aussen einwirkend ist.



16. Gefahrenübergang

Falls nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, geht die Gefahr erst mit der vertragsgemässen Ablieferung der Ware am Erfüllungsort auf MICARNA über.

17. Produkthaftung

Wird MICARNA oder ein weiterer Vertragspartner aus Produkthaftung in Anspruch genommen, so garantiert der Lieferant eine vollständige Schadloshaltung. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens CHF 5 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden — pauschal — zu unterhalten, wobei die Deckungssumme die Haftpflicht des Lieferanten nicht begrenzt.

18. Haftung für Hilfspersonen

Der Lieferant haftet vollumfänglich für die von seinen Vertragspartnern und Hilfspersonen verursachten Schäden, ungeachtet des eigenen Verschuldens.

19. Abtretung von Rechten und Pflichten

Die Abtretung von Rechten und Pflichten des Lieferanten bedarf der vorgängigen schriftlichen Einwilligung von MICARNA.

Die Forderungen des Lieferanten gegenüber der MICARNA dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der MICARNA weder abgetreten noch verpfändet werden. Ausgenommen hiervon sind Abtretungen an die Migros Bank.

20. Referenzen

Der Lieferant darf die MICARNA nur dann als Referenz angeben, wenn er vorgängig von dieser die schriftliche Zustimmung dazu erhalten hat.

21. Vertraulichkeit

Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche Geschäftsgeheimnisse der MICARNA, welche er im Zuge der geschäftlichen Tätigkeit erhalten, geheim zu halten. Der Lieferant sorgt dafür, dass diese Verpflichtung auch von seinen Mitarbeitenden und beigezogenen Hilfspersonen eingehalten wird.

22. Schriftlichkeitsvorbehalt

Alle Vereinbarungen (inkl. Vertragsschluss, -änderungen und -ergänzungen, Zusicherungen, Vertragsaufhebung) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung hierzu befugter Parteivertreter. Als Schriftform anerkannt wird neben der eigenhändigen Unterschrift auch die Unterzeichnung in elektronischer Form (einschliesslich des Austauschs von signierten, gescannten Kopien per E-Mail, über DocuSign oder einen anderen seriösen e-Signatur-Anbieter). Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden. Auf die Einrede der mündlichen Vertragsänderung wird ausdrücklich verzichtet.

23. Salvatorische Klausel

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in den Einkaufsbedingungen oder den einzelnen Kontrakten bleiben die übrigen Bestimmungen voll wirksam. Unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinngehalt und dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen bzw. ungültigen Bestimmungen am



nächsten kommt. Die gleiche Regelung wie bei der Teilunwirksamkeit gilt auch im Falle einer Lücke.

24. Anwendbares Recht & Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien beurteilen sich ausschliesslich nach schweizerischem Recht, unter vollständigem Ausschluss von kollisionsrechtlichen Normen und unter Ausschluss des Wiener Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980.

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.

Micarna SA 08.12.2021

8.12.2021

Peter Hinder

Unternehmensleiter Micarna-Gruppe

Pierre-André Imhof

Leiter Direktion SCO Micarna-Gruppe